OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602672/2/Bi

Datum:
Linz, 27. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Dr. K F, vom 24. August 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. Juli 2018, VerkR96-4223-2017, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis bestätigt.

II.
Der Beschwerdeführer hat den Betrag von 10 Euro als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 2. August 2018 durch Hinterlegung zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 iVm § 2 Abs 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung eine Geldstrafe von 40 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 19 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe den Pkw x, ein mehrspuriges Fahrzeug, am 20. Oktober 2017, 14.21 Uhr, Im Ortsgebiet Ottensheim, südlich von Bahnhofstraße 1 gegenüber der Pfarrkirche in der Kurzparkzone abgestellt, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 1 und 3 VwGVG.

3. Der Bf beantragt die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung und macht im Wesentlichen geltend, es sei nicht klar, wo er sein Fahrzeug zum Vorfallszeitpunkt abgestellt gehabt haben solle, da das Überwachungsorgan auf dem Orthofoto sein Fahrzeug so eingezeichnet habe, als wenn es auf der Kirchenseite quer über die Fahrbahn der Bahnhofstraße stehen würde. Damit sei der Tatvorwurf nicht ausreichend konkretisiert.
Die Marktgemeine Ottensheim habe im Mail vom 13.3.2018, mit dem der belangten Behörde Verordnung, Lageplan und Fotos übermittelt worden seien, eingeräumt, dass die ursprüngliche Verordnung aufgehoben und die aktuelle Verordnung vom 11.8.2017 in den Kurzparkzonenzeiten nicht gehörig kundgemacht worden sei. Die nicht gesetzeskonform kundgemachte Verordnung erzeuge aber für den Rechtsadressaten keine Rechtswirkungen. Die Verordnung sei zwar erlassen, aber nicht gehörig kundgemacht gewesen. Inzwischen sei sie durch richtige Zusatztafeln rechtlich existent und kundgemacht. Die ursprüngliche Verordnung vom 31.8.2005, auf die das Straferkenntnis nunmehr einmalig aufbaue, sei aufgehoben worden – Mail vom 13.3.2018 – sodass sie keine Gültigkeit mehr gehabt habe, sodass keine Strafbarkeit gegeben sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung eines Ortsaugenscheins zur Lage der Kurzparkzone am 13. September 2018.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der auf den Bf zugelassene Pkw x stand laut Anzeige der Gemeinde Ottensheim am 20. Oktober 2017 um 14.21 Uhr im Ortsgebiet Ottensheim, „Bahnhofstraße (H1)“ in der Kurzparkzone, ohne mit einer Parkscheibe gekennzeichnet worden zu sein.
Die daraufhin gemäß § 2 Abs 1 Z 1 KPZ-ÜV iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 erlassene Strafverfügung vom 14. Dezember 2017 wurde vom Bf fristgerecht beeinsprucht mit der Begründung, „H1“ könne nur als Haus Nr.1 interpretiert werden; es sei aber unklar, wo genau das Fahrzeug abgestellt gewesen sei, da er den Pkw im fraglichen Bereich nicht abgestellt haben könne, weil der Pkw dann ein massives Verkehrshindernis für ortsauswärts fahrende Busse dargestellt hätte und außerdem bestehe dort ein Halteverbot.

Daraufhin wurde die Zeugin N. S, Überwachungsorgan der Fa S, am 10. Jänner 2018 vor der belangten Behörde zeugenschaftlich einvernommen. Sie verwies darauf, die Kurzparkzone befinde sich direkt vor dem Kindergarten und der Pkw sei zur besagten Zeit im als Kurzparkzone gekennzeichneten Bereich in der Bahnhofstraße 1 abgestellt gewesen in einem Bereich, indem keine Busse fahren. Auf dem Orthofoto ist der Abstellort des Pkw vor dem Kindergarten gegenüber der Kirche eingezeichnet und handschriftlich dazugefügt „Pkw des Besch.“

In der Stellungnahme vom 14. Februar 2018 rügte der Bf, die genannte Wortfolge sei so eingezeichnet, als würde der Pkw von der nordöstlichen Kirchenmauer an quer über die Bahnhofstraße bis zum gegenüberliegenden Haus der Bahnhofstraße gestanden sein. Damit sei der Tatort nicht ausreichend konkretisiert und es frage sich, ob sie überhaupt verordnet sei.

Auf Ersuchen der belangten Behörde legte die Marktgemeinde Ottensheim die Verordnung der Bürgermeisterin vom 31. August 2005, GZ: Bau-462, Bau-204/10, Bau-204/30, Bau-294/70, Bau-294/80. Bau-204/90, Bau-204/91, Bau-204/112, Bau-204/120, Ver-251 Rei, vor. Aus § 2 dieser Verordnung ergibt sich, dass gemäß § 25 Abs 1 StVO 1960 eine 60-Minuten-Kurzparkzone ua „nordseitig der Pfarrkirche sowie gegenüber, vor dem Alten Schulhaus, Bahnhofstraße 1 und im Bereich des Geschäftslokals Hostauerstraße 2 (Walchshofer)“ angeordnet wurde. Die Gültigkeit der Kurzparkzone wird auf folgende Zeiten beschränkt: an Werktagen Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr.
Die Beilage zeigt Fotos des an der westlichen Ecke der an das Alte Schulhaus angebauten öffentlichen Toilette angebrachten Verkehrszeichens gemäß § 52 Z 13d StVO 1960 mit Parkdauer 60 Minuten und den oben angeführten Zeiten.

Vorgelegt wurde außerdem eine Verordnung des Bürgermeisters vom 11. August 2017, Bau-204/10, Verk-251/2017, die aber den Bereich Bahnhofstraße 1 nicht betrifft.
Vorgelegt wurde weiters die Verordnung des Bürgermeisters vom 11. August 2017, Bau-204/120, Verk-251/2017, samt einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildenden Lageplan vom 11.7.2017, wonach im Bereich nördlich der Pfarrkirche – und zwar auf der Seite der Kirche und gegenüber – eine 60-Minuten-Kurzparkzone mit der Gültigkeit „werktags Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr“ besteht. Die Zone wurde auf dem Plan hellblau eingezeichnet.
Aus dem Plan lässt sich ersehen, dass die Kurzparkzone gegenüber der Kirche über die gesamte Länge des Hauses Bahnhofstraße 1 samt der dahinter befindlichen öffentlichen Toilette reicht.

Mit Mail vom 13. März 2018 teilte die Marktgemeinde Ottensheim der belangten Behörde mit, dass sich im Bereich der Bahnhofstraße 1 eine Kurzparkzone befindet, wobei die ursprüngliche Verordnung aufgehoben und eine neue Verordnung für diesen Bereich erlassen wurde. „Im Zuge der Neuerlassung werden die Kurzparkzonenzeiten geändert, welche noch nicht gehörig kundgemacht wurden.“

Nach Stellungnahme des Bf vom 23. April 2018, in der er die nicht gehörige Kundmachung der Verordnung vom 11. August 2017 geltend macht, erging das nunmehr in Beschwerde gezogene Straferkenntnis.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 25 Abs 1 StVO kann die Behörde, wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist, durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken (Kurzparkzone). Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.
Gemäß § 2 Abs 1 Z 1 KPZ-ÜV hat der Lenker, wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen.

Die Zeichen "Kurzparkzone" und "Ende der Kurzparkzone" sind im § 52 Z 13d und 13e StVO gesetzlich normiert. Weiters wird im § 52 Z 13d StVO normiert: "Im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel ist die Zeit, während der die Kurzparkzonenregelung gilt, und die zulässige Kurzparkdauer anzugeben. Falls für das Abstellen eines Fahrzeuges in einer Kurzparkzone auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Gebühr zu entrichten ist, so ist auf diesen

Umstand durch das Wort ‚gebührenpflichtig', das im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel anzubringen ist, hinzuweisen".

Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 sind die im § 43 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus dem folgenden Absätzen nichts anderes ergibt – was hier der Fall ist – durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten (§ 16 AVG).

Da nach der Mitteilung der Marktgemeinde Ottensheim von 13. März 2018 die Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottensheim vom 11. August 2017, Bau-204/120, Verk-251/2017, mangels Kundmachung noch nicht in Kraft getreten war, galt am Vorfallstag, dem 20. Oktober 2017, ohne Zweifel die auf der Grundlage des § 43 Abs 1 StVO 1960 erlassene Verordnung der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ottensheim vom 31. August 2005, GZ: Bau-462, Bau-204/10, Bau-204/30, Bau-294/70, Bau-294/80. Bau-204/90, Bau-204/91, Bau-204/112, Bau-204/120, Ver-251 Rei, vor. Aus § 2 dieser Verordnung ergibt sich, dass gemäß § 25 Abs 1 StVO 1960 eine 60-Minuten-Kurzparkzone ua „nordseitig der Pfarrkirche sowie gegenüber, vor dem Alten Schulhaus, Bahnhofstraße 1 und im Bereich des Geschäftslokals Hostauerstraße 2 (W)“ angeordnet wurde. Die Gültigkeit der Kurzparkzone wurde auf folgende Zeiten beschränkt: „an Werktagen Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr.“

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes hat die Zeugin S den Abstellort des Pkw vor dem – beim Ortsaugenschein der erkennenden Richterin am 13. September 2018 mit „Kleinkindergruppe“ bezeichneten – Kindergarten im Alten Schulhaus eingezeichnet, sodass kein Zweifel dahingehend besteht, dass die dortige Kurzparkzone gemeint und die auf das Foto selbst geschriebene Wortfolge „Pkw des Besch.“ nur als Erläuterung zu sehen ist.

Zur Frage, ob der Bf zum Vorfallszeitpunkt 20. Oktober 2017, 14.21 Uhr, auch vom Bestehen einer Kurzparkzone im dortigen Bereich ausgehen und den Pkw durch einen Kurzparknachweis kennzeichnen hätte müssen, ist zu sagen, dass die Verordnung der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ottensheim vom 31. August 2005 nach dem Wortlaut, dem Lageplan und den im Akt befindlichen Fotos ordnungsgemäß kundgemacht war, wobei die Abstellzeit 14.21 Uhr am 20. Oktober 2017, einem Freitag, auch unter den genannten und im Verkehrszeichen wiedergegebenen Gültigkeitszeitraum fällt.

Damit wäre der Bf verpflichtet gewesen, eine Parkscheibe anzubringen, zumal es sich nicht um eine gebührenpflichtige Kurzparkzone handelte.
Der Bf hat daher den ihm zur Last gelegten Tatbestand ohne Zweifel erfüllt und, da ihm die Geltendmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1

VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten.
Der Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG war nicht gerechtfertigt, da von einem geringfügigen Verschulden des Bf nicht ausgegangen werden kann.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 3 StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die von der belangten Behörde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 19 VStG verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und ist auch den finanziellen Verhältnissen des Bf angemessen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003). Ferner wurde von der zu den zu lösenden Rechtsfragen ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, die nicht als uneinheitlich zu bezeichnen ist, nicht abgewichen.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger